



**Studienordnung
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität
für den Studiengang Physik
mit dem Abschluss Master of Science
vom 18. Mai 2009
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 13/2009 S. 1228)**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 17. November 2010
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2011 S. 10)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Physik der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 13/2009, S. 1228). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderung am 21. Januar 2010 beschlossen. Der Senat hat der Änderung am 16. November 2010 zugestimmt.

Der Rektor hat am 17. November 2010 die Änderung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 8 Internationale Mobilität der Studierenden
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 13 Gleichstellungsklausel
- § 14 Inkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven, forschungsorientierten Studiengang Physik mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M.Sc.") an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Studienplan und Modulkatalog.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang M.Sc. Physik sind:
- (a) ein Hochschulabschluss in einem Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science bzw. ein gleichwertiger Hochschulabschluss eines fachlich einschlägigen Studiums.
 - (b) der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Level B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen in der Regel mittels eines international anerkannten Zertifikats;
 - (c) ein Bewerbungsschreiben und gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen;
 - (d) die Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zur von der Friedrich-Schiller-Universität festgelegten Immatrikulationsfrist für das jeweilige Semester;
 - (e) gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen;
 - (f) die Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zur von der Friedrich-Schiller-Universität Jena festgelegten Immatrikulationsfrist für das jeweilige Semester.
- (2) ¹Über die Aufnahme in den Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss und sie erfolgt nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze. ²Die Auswahl erfolgt nach einer Rangfolge, die nach folgenden Kriterien erstellt wird:
- 1. bisherige Studienleistungen (Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote)
 - 2. Argumente im Bewerbungsschreiben
 - 3. fachlich relevante Berufstätigkeit.

§ 3 Studiendauer

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Zeiten, die auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet werden, regelt § 3 Abs. 3 MPO.
- (3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 4 MPO vier Studienjahre.
- (4) Zum Abschluss des Studiums wird eine Master-Arbeit angefertigt.



§ 4 Studienbeginn

Das Master-Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Master-Studiums mit konsekutivem Abschluss auf dem Gebiet der Physik ist es, die Studierenden auf eine forschungsorientierte und wissenschaftsgestützte Berufstätigkeit vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Basis für weiterführende Ausbildungsprogramme innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen.
- (2) Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in experimenteller und theoretischer Physik sowie eine Spezialausbildung in mehreren Teilgebieten der Physik.
- (3) ¹Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über die fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen (u. a. soziale Kompetenz, Teamfähigkeit), die für ein forschungsorientiertes und wissenschaftsgestütztes Berufsfeld erforderlich sind. ²Sie sind befähigt, fachspezifische Forschungskonzepte auszuarbeiten und umzusetzen. ³Dabei zeigen sie, dass sie fähig sind, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, interdisziplinär zu denken und verantwortlich zu handeln sowie komplexe physikalische Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend zu analysieren und Lösungen zu erarbeiten.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, das mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule des physikalischen Fachstudiums (insgesamt 48 LP), in Module des Nebenfachstudiums (insgesamt 12 LP) sowie zwei Projektmodule (30 LP). ²Mit der Master-Arbeit (30 LP) wird das Studium abgeschlossen.
- (3) ¹Innerhalb des physikalischen Wahlfachbereichs wählen die Studierenden einen Vertiefungsbereich aus den Gebieten Astronomie/Astrophysik, Festkörperphysik/Materialwissenschaft, Gravitations- und Quantentheorie oder Optik, der im Umfang von mindestens 18 LP studiert wird und in dem auch die Master-Arbeit angefertigt wird. ²Daneben belegen die Studierenden ein oder zwei weitere physikalische Wahlfachmodule aus den vorgenannten Gebieten, um eine breite physikalische Ausbildung zu erwerben.



- (4) Im Studium werden über die beiden Studienjahre aufbauende Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt.
- a) Im ersten Studienjahr werden unter dem Leitthema „Vertiefungsphase“ vermittelt:
- der moderne Stand des Wissens auf den Gebieten Quantenphysik und Festkörperphysik
 - der aktuelle Stand der Forschung in ausgewählten Themenbereichen mindestens zweier physikalischer Wahlfachbereiche (A I und B I)
 - vertiefte methodologische und methodische Kompetenzen im Wahlfachbereich
 - integratives Denken
 - Kenntnisse in einem nichtphysikalischen Nebenfach
- b) Im zweiten Studienjahr werden unter dem Leitthema „Forschungsphase“ vermittelt:
- die Planung und Durchführung eines Forschungsprojektes
 - die Umsetzung der theoretischen, experimentellen und methodischen Grundlagen in einem themenzentrierten physikalischen Forschungsprojekt
 - das Anfertigen eines wissenschaftlichen Projektberichts
 - die Präsentation von Ergebnissen und Moderation.

§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (2) ¹Die Module des ersten Studienjahres dienen der Aufarbeitung des aktuellen Stands der Forschung in ausgewählten Themenbereichen und der Vermittlung forschungsorientierter methodischer Ansätze im jeweiligen Wahlfachbereich. ²Außerdem werden die Studierenden auf den Gebieten der Quantenphysik und der Festkörperphysik mit den modernsten Erkenntnissen vertraut gemacht. ³In einem nichtphysikalischen Nebenfach aus dem Angebot anderer Fakultäten sollen über die Physik hinaus Kenntnisse entsprechend den Neigungen der Studierenden erworben werden, die ihnen im späteren Beruf von Nutzen sein können. ⁴Es können naturwissenschaftliche Module aus Gebieten der Chemie oder Biologie, Module aus der Mathematik oder Informatik, den Wirtschaftswissenschaften oder Geisteswissenschaften belegt werden. ⁵Die zu belegenden Module des Nebenfachs sollen in der Regel zu einem Masterstudiengang gehören. ⁶Hat der Studierende jedoch auf dem ausgewählten Gebiet des Nebenfachs noch keine Vorkenntnisse erworben, können die Module auch aus einem Bachelor-Studiengang ausgewählt werden. ⁷Einige empfohlene Nebenfach-Module sind in den Modulkatalog aufgenommen.



(3) Das Studium des ersten Studienjahres gliedert sich wie folgt:

- 16 LP Quantenphysik II und Festkörperphysik.
- 28 LP aus den physikalischen Wahlfachbereichen Astronomie/Astrophysik, Festkörperphysik/Materialwissenschaft, Gravitations- und Quantentheorie, Optik, wobei Veranstaltungen aus mindestens zwei Wahlpflichtbereichen belegt werden müssen. Die Modulprüfung findet am Ende des zweiten Semesters statt; am Ende des ersten Semesters ist eine Studienleistung (Klausur) zu erbringen, die Zulassungsvoraussetzung für den zweiten Teil des Moduls ist. Diese Module werden entweder in deutscher oder englischer Sprache angeboten.
- 4 LP Oberseminar in dem Präsentationen zu ausgewählten Themen zu erarbeiten sind.
- 12 LP Nebenfachstudium.

(4) ¹Im zweiten Studienjahr werden die erworbenen Fähigkeiten in forschungsorientierten Projekten angewendet. ²Mit den Modulen Projektplanung und Einführungsprojekt zur Masterarbeit werden die Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes in Form der Master-Arbeit erarbeitet.

(5) ¹Das Studium des zweiten Studienjahres gliedert sich wie folgt:

- 15 LP Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- 15 LP Projektplanung zur Masterarbeit, die jeweils mit Präsentationen abzuschließen sind.
- 30 LP Masterarbeit.

²Diese drei Module bilden eine thematische Einheit und müssen daher in derselben Arbeitsgruppe belegt werden.

(6) ¹Die Beschreibung der Module ist dem Modulkatalog in der Anlage zum Studienplan zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ³Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.

§ 8

Internationale Mobilität der Studierenden

(1) ¹Die Fakultät fühlt sich der Förderung der internationalen Mobilität der Studierenden verpflichtet. ²Dazu sollen mit ausgewählten Partneruniversitäten auch konkrete Lehrangebote entwickelt werden, die das physikalische Fachstudium sinnvoll ergänzen.

(2) Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss eines ECTS Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen.



§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

¹Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. ²Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen im Modulkatalog bekannt gemacht. ³Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. ⁴Darüber hinaus kann er im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung (§ 9 MPO) den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. ⁵Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 10

Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

- (1) ¹Über die empfohlene Reihenfolge der Absolvierung der Module informieren der Studienplan und die Modulbeschreibungen. ²Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulen sind nicht vorgesehen.
- (2) Für einzelne Module der Wahlfächer kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11

Studienfachberatung

- (1) ¹Für die individuelle Studienfachberatung stehen an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät Studienfachberater aus den jeweiligen Wahlfachbereichen (Astronomie/Astrophysik, Festkörperphysik/Materialwissenschaft, Gravitations- und Quantentheorie, Optik) zur Verfügung. ²Sie beraten in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden so, dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.
- (2) ¹Die Studienfachberatung gehört darüber hinaus zu den Aufgaben aller Lehrenden. ²Die Studierenden können sich aus dem Lehrkörper des Studiengangs eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von diesem während des Studiums beraten lassen.
- (3) Bei Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnung betreffen, berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter oder eine vom Prüfungsausschuss benannte Person.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.



§ 12

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) ¹Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Der Prüfungsausschuss evaluiert gemäß § 7 Absatz 4 MPO in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen den Studienplan und das Modulangebot.
- (2) ¹Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Fachschaft Physik regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrkräften besprochen und im Rat der Fakultät ausgewertet werden. ²Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Master-Studiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, der Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14

Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, den 17. November 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena